

Statuten Handball Oberaargau

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Handball Oberaargau mit Sitz in Langenthal ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung des Handballspiels im Oberaargau und in den umliegenden Regionen ungeachtet von Alter und Geschlecht.

² Er fördert die Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten von Handballspielerinnen und Handballspielern im Oberaargau und in den umliegenden Regionen und engagiert sich in diesem Zusammenhang für die Mittelbeschaffung (insbesondere durch Sponsoring).

³ Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder und Aufnahme

Mitglieder sind der Handballverein Herzogenbuchsee (HVH) und der Handballverein Langenthal (HVL). Weitere Handballvereine aus der Region können dem Verein beitreten. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Mitgliedervereine werden durch deren Präsidentin oder Präsidenten oder von einem anderen Vereinsmitglied vertreten.

Art. 4 Austritt

¹ Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

² Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder sind stimmberechtigt.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

- die Kontrollstelle

² Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Mutationen
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung und Budget
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitglieder und Kontrollstelle.

² Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet oder bei deren oder dessen Verhinderung durch ein anderes Vereinsmitglied. Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid. Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten entscheidet bei Stimmgleichheit dasjenige Stimmrecht mit Stichentscheid, das den mitgliederstärksten Verein vertritt.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich oder per E-Mail, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit PR und Sponsoring
- Administration
- Delegierte oder Delegierter der Mitgliedervereine (diese können gleichzeitig eines der voranstehenden Ressorts übernehmen)

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere auch für die Verwendung der beschafften Mittel verantwortlich und kann in diesem Zusammenhang Reglemente erlassen. Er überwacht zudem den Vollzug der Statuten und Reglemente und besorgt die Geschäftsführung.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Sekretärin oder der Sekretär (Ressort Administration) jeweils zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin oder der Kassier (Ressort Finanzen) ebenfalls jeweils zu zweien mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfall mit deren bzw. dessen Stellvertretung.

⁵ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid. Übernimmt eine Delegierte oder ein Delegierter der Mitgliedervereine gleichzeitig ein weiteres Ressort zählt deren bzw. dessen Stimme nur einfach.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 11 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Übrige Einnahmen

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sie betragen maximal Fr. 1'000.- jährlich. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsgesuch.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

V. Auflösung des Vereins

Art. 14 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Drei Vierteln der Mitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen wird durch den Vorstand liquidiert und unter den Mitgliedern entsprechend ihrem Mitgliederbestand (Anzahl Mitglieder am Ende des letzten Vereinsjahres) aufgeteilt.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 16. November 2023 in Kraft.

Langenthal, 16. November 2023

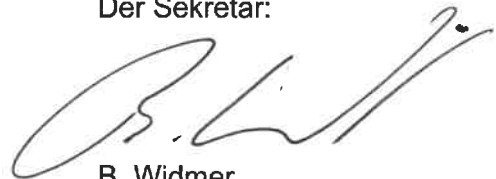
Handball Oberaargau

Der Präsident:



G. Käser

Der Sekretär:



B. Widmer